



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Richtlinie zu Befangenheiten im Promotionskolleg NRW

vom 12.07.2023

Das Promotionskolleg NRW ist bestrebt, eine objektive, faire und transparente Bewertung von Mitgliedschaftsanträgen von Professor*innen und Promovierenden, von Anträgen auf Annahme zur Promotion, von Promotionsverfahren und bei anderen Entscheidungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, dass alle Personen, die an Entscheidungen mitwirken, unparteiisch und frei von Befangenheit sind. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, Befangenheit zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Promotionskollegs zu stärken.

Diese Befangenheitsrichtlinie gilt für alle Organe, Gremien, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen mit Entscheidungen befassten Gruppen und Einzelpersonen des Promotionskollegs NRW.

Grundsätzlich gelten für den Umgang mit Befangenheit die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in sinngemäßer Auslegung. Die folgenden Ausführungen dienen als Anhaltspunkte.

Wesen von Befangenheit

Befangenheit tritt auf, wenn eine zur Entscheidung befugte Person aufgrund von persönlichen, wirtschaftlichen oder anderen Interessen oder Beziehungen nicht in der Lage ist, eine unvoreingenommene Entscheidung zu treffen.

Befangenheit liegt i.d.R. vor bei

- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft,
- wirtschaftlicher Verflechtung außerhalb des Hochschul- und PK NRW-Bereichs, also etwa das Bestehen eines privatrechtlichen Vertrags,
- Vorliegen emotionaler Konflikte, etwa Hass, Rache, Liebe,
- unmittelbaren und individuellen Vor- oder Nachteilen durch die Entscheidung.

In Bezug auf die Beauftragung von Co-Autorinnen und Co-Autoren als Gutachterinnen und Gutachter bei kumulativen Dissertationen sind die in der Fachcommunity üblichen Compliance-Regeln zu beachten.

Offenlegung von Interessen und Verfahren zur Vermeidung von Befangenheit

Alle zur Entscheidung befugten Personen sind verpflichtet, dem Entscheidungsgremium Interessen und Beziehungen offenzulegen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den Verdacht auf Befangenheit begründen könnten. Die Offenlegung muss vor der Entscheidungsfindung erfolgen und in den Sitzungsprotokollen festgehalten werden. In Ausnahmefällen kann die Offenlegung von Interessen und Beziehungen gegenüber der dem Gremium vorsitzenden Person vertraulich erfolgen.

Wenn eine zur Entscheidung befugte Person aufgrund von offengelegten Interessen oder Beziehungen sich selbst als befangen ansieht oder von der das Entscheidungsgremium leitenden Person als befangen angesehen wird, ist sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Die Person darf nicht an der Diskussion oder Abstimmung teilnehmen. In Grenzfällen kann der Vorstand bei der Entscheidung über Befangenheit hinzugezogen werden.

Werden in einer Sitzung mehrere Tagesordnungspunkte besprochen und entschieden, bezieht sich der Ausschluss nur auf diejenigen Punkte, zu denen Befangenheit vorliegt. Bei Sammelpunkten, etwa der Aufnahme mehrerer neuer Mitglieder, bezieht sich der Ausschluss nur auf die Personen, zu denen Befangenheit vorliegt.

Durch Befangenheit und Ausschluss verringert sich ggf. die Zahl stimmberechtigter Mitglieder eines Organs, Gremiums, Ausschusses oder einer Kommission. Die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit ist zu beachten.

Zur Vereinfachung der Verfahren wird angestrebt, mit der Beantragung der Aufnahme in das PK NRW die Einhaltung der Richtlinie zur Befangenheit zu bestätigen. Externen Gremienmitgliedern wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Überprüfung der Unabhängigkeit

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW behält sich das Recht vor, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder von Organen, Gremien, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen mit Entscheidungen befassten Gruppen oder Einzelpersonen zu überprüfen.

Schulung der Mitglieder des Gremiums

Das Promotionskolleg NRW wird sicherstellen, dass alle mit Entscheidungen befassten Gruppen oder Einzelpersonen über diese Richtlinie und die Bedeutung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit informiert sind. Ggf. werden Schulungen angeboten, um die Sensibilisierung für Befangenheit und die Notwendigkeit der Offenlegung von Interessen zu fördern.

Beispiele:

Entscheidung über Aufnahme als Mitglied einer Professorin/eines Professors oder Beteiligung an Promotionsverfahren

- Ein Mitglied des EA/PA/AR ist mit dieser Person verwandt oder verschwägert: Befangenheit
- Ein Mitglied des EA/PA/AR ist mit dieser Person an der gleichen Hochschule in der gleichen Fakultät/im gleichen Fachbereich oder in gemeinsamen Projekten tätig: keine Befangenheit, außer wenn eine außergewöhnliche Beziehung vorliegt (z.B. emotionale Verquickung, extreme Konkurrenz)
- Mitglied des EA/PA/AR ist Doktorand*in der Professorin/des Professors: Befangenheit
- Mitglied des EA/PA/AR ist angestellt in der privaten Beratungs-GmbH der Person: Befangenheit

Entscheidung über Aufnahme als promovierendes Mitglied, Annahme als Doktorand*in oder Eröffnung des Promotionsverfahrens

- Ein Mitglied des EA/PA/AR ist mit dieser Person verwandt oder verschwägert: Befangenheit
- Mitglied des EA/PA/AR ist Betreuungsperson: keine Befangenheit
- Ein Mitglied des EA/PA/AR ist mit dieser Person an der gleichen Hochschule in der gleichen Fakultät/im gleichen Fachbereich/in gemeinsamen Projekten tätig: keine Befangenheit, außer wenn eine außergewöhnliche Beziehung vorliegt (z.B. emotionale Verquickung, extreme Konkurrenz)

- Promovierendes Mitglied des EA/PA/AR veröffentlicht mit dieser Person zusammen und möchte die gemeinsame Publikation für eine kumulative Promotion einreichen: keine Befangenheit, außer wenn die Entscheidung eine unmittelbare Auswirkung auf die Promotion hat (z.B. Streit über Erstautorschaft)

Benennung von Gutachter*innen

- Eine/Ein Koautor*in einer kumulativen Dissertation wird als Gutachter*in vorgeschlagen: Prüfen, ob dies gemäß den in der Fachcommunity üblichen Regeln möglich ist.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 12.07.2023.

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)